

Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung  
von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption  
Dampfschiffstraße 4  
1030 Wien  
vorab (ohne Beilagen) per Telefax

RA Mag. Marc Pfletschinger  
RA Mag. Wolfgang Renzl

pfletschinger . renzl  
Rechtsanwalts-Partnerschaft

Weihburggasse 26/4  
1010 Wien

T +43 (0)1 235 12 65

F +43 (0)1 235 12 65 65

E office@prrp.at

Wien, am 23.11.2012

RiP/diverses / / 3ASZ

Gebühreneinzug  
ADVM-Code P111771

Einschreiterin: Initiative Religion ist Privatsache, ZVR 973284856  
Schulgasse 40/10, 1180 Wien

vertreten durch: pfletschinger . renzl  
Rechtsanwalts-Partnerschaft  
Weihburggasse 26/4  
A-1010 Wien  
Code P111771

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

Verdächtiger: Unbekannte Täter

wegen: § 302 StGB

## SACHVERHALTSDARSTELLUNG

1-fach  
6 Beilagen

Fremdgeldkonto: Handelsgericht Wien, FN 368583i  
Kto. Nr. 296.538.951/02 Sitz der offenen Gesellschaft in Wien  
Erste Bank, BLZ 20.111 RA-Code P111771  
IBAN AT48 20111 29653895102 DVR 4006478  
BIC GIBAATWWXXX UID ATU66723236

1.

Mit dem BGBl. III Nr. 134/2012 wurde das Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen König Abdullah bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog (im Folgenden kurz: Zentrum) kundgemacht.

Mit diesem Übereinkommen haben die Staaten Saudi Arabien, Spanien und Österreich eine internationale Organisation im Sinne des Völkerrechts gegründet.

In Art III des Übereinkommens werden die Ziele des Zentrums definiert:

Die Ziele des Zentrums bestehen darin:

- (a) den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu stärken, somit die Achtung, das Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den Menschen zu fördern, Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung zu fördern und einem Missbrauch der Religion zur Rechtfertigung für Unterdrückung, Gewalt und Konflikte entgegenzuwirken;
- (b) einen verantwortungsvollen Weg die religiöse und spirituelle Dimension des Einzelnen und der Gesellschaft zu leben, zu fördern;
- (c) die Achtung für die Erhaltung des sakralen Charakters heiliger Stätten sowie religiöser Symbole zu fördern;
- (d) die aktuellen Herausforderungen für die Gesellschaft, wie die Würde des menschlichen Lebens, die Erhaltung der Umwelt, die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, ethische und religiöse Erziehung und die Linderung der Armut anzusprechen.

Vorrangig soll das Zentrum also den interreligiösen und interkulturellen Dialog fördern. Dass Saudi Arabien, einer der – insbesondere in religiöser Hinsicht – intolerantesten Staaten der Welt, hier als Gründungsmitglied teilnimmt und sich (scheinbar) für einen Dialog einsetzt, sei nur am Rande angemerkt. Dessen König Abdullah bin Abdulaziz dient auch als Namensgeber.

Die Initiative zur Einrichtung des Zentrums geht auf einen Besuch des König Abdullah bin Abdulaziz bei Papst Benedikt in Rom im Jahre 2007 zurück.

Österreich hat diese kirchliche bzw. interreligiöse Idee bereitwillig weiterverfolgt und mit der Einräumung eines Status einer internationalen Organisation noch weitergetrieben. Der Status der internationalen Organisation wurde gewählt, um dem Zentrum eine Steuerfreiheit und seinen Mitarbeitern Privilegien zu gewähren. Die Einrichtung eines religiösen Dialogzentrums („Ökumene sämtlicher Weltreligionen“) wäre aus rechtlicher Sicht jedoch in herkömmlichen Rechtsformen, beispielsweise in Form eines Vereines, möglich gewesen.

Wie dem auch sei, das Übereinkommen verfolgt aufgrund der unmissverständlichen Formulierung der Ziele kirchliche bzw. religiöse Zwecke.

Beilage: Übereinkommen, Beilage ./1

2.

Im März 2011 hat die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) die Liegenschaft mit der Grundstücksadresse 1010 Wien, Schottenring 21, zum Verkauf ausgeschrieben. Auf der Liegenschaft ist das „Palais Sturany“ errichtet; das Palais ist denkmalgeschützt und weist eine Gesamtnutzfläche von rund 2.000m<sup>2</sup> auf. Als Mindestkaufpreis wurde ein Betrag von rund € 8,5 Mio. angegeben. Die Ausschreibungsfrist sollte am 27.5.2011 enden. Das „Immobilien-Magazin“ bezeichnete das Mindestgebot damals als „Schnäppchen“.

Das Palais wurde in weiterer Folge mit dem Kaufvertrag vom 22.6.2012 um einen Kaufpreis von € 13,4 Mio. an das Königreich Saudi Arabien verkauft.

Beweis: Pressinformation der BIG, Beilage ./2

Artikel Immobilien-Magazin, Beilage ./3

Kaufvertrag, Beilage ./4

Grundbuchsauszug, Beilage ./5

4.

Am 15.4.2011 hat die Botschaft des Königreichs eine Verbalnote an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und um Bestätigung von steuerlichen Ausnahmen und der Gegenseitigkeit er-sucht.

Bereits am 29.4.2011, sohin vor dem Ende der Ausschreibungsfrist, hat das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten bestätigt, dass der Erwerb der Liegenschaft in 1010 Wien, Schottenring 21, von der Grunderwerbsteuer, der Grundbucheintragungsgebühr und der Grundsteuer befreit ist sowie Gegenseitig-keit im Sinne des Ausländergrunderwerbs und der Grunderwerbsteuer gegeben ist.

Diese Bestätigungen benötigt man, um sie dem Grundbuch vorzulegen. Dem Grundbuch wird damit nachgewie-sen, dass eine Grunderwerbsteuer und eine Eintragungsgebühr nicht zu zahlen ist. Die Bestätigungen haben dem-nach die Funktion einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung“. Das Grundbuchsgericht nimmt diesbezüglich keinerlei Überprüfungen mehr vor.

Wäre die Ausnahmebestätigung nicht ausgestellt worden, hätte das Königreich Saudi Arabien einen Betrag von € 616.400,00 an Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr (4,6% vom Kaufpreis) sowie zusätzlich in der Zukunft laufend die Grundsteuer bezahlen müssen.

Beweis: Kaufvertrag, Beilage ./3, unter Hinweis auf die Beilage ./1 zum Kaufvertrag

5.

Wie der Verbalnote zu entnehmen ist (Beilage ./1 zum Kaufvertrag, Belage ./4) war dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten bekannt, dass die Liegenschaft für das Zentrum verwendet werden soll.

§ 3 GreStG, der die Ausnahmen von der Grunderwerbssteuer regelt, lautet auszugsweise in dem hier interessierenden Zusammenhang (Anm. Unterstreichungen durch den Einschreitervertreter):

#### **Ausnahmen von der Besteuerung**

**§ 3. (1)** Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. [...]

6. der Erwerb eines Grundstückes durch einen fremden Staat für Zwecke seiner ausländischen Vertretungsbehörden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Festzuhalten ist, dass das Königreich Saudi Arabien die Liegenschaft nicht für Zwecke *seiner* ausländischen Vertretungsbehörden, sondern zur Beherbergung eines religiösen Zentrums, erworben hat. Das war dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten auch bekannt. Eine Auslegung des § 3 Z 6 GreStG dahingehende, dass eine derartige Nutzung der Liegenschaft den Zwecken der saudischen Vertretungsbehörden dient, ist denkunmöglich; sie ist auch von keinerlei Ermessenspielraum mehr gedeckt.

Ganz im Gegenteil soll das Zentrum unabhängig von politischen Einmischungen arbeiten. Das haben Generalsekretär Faisal bin Abdulrahman bin Muaammar und seine Stellvertreterin Claudia Bandion-Ortner versichert. „Das Zentrum ist zu 100 Prozent unabhängig“, hat Faisal Bin Abdulrahman auf die organisatorische Struktur des Zentrums mit einem Aufsichtsrat aus neun Vertretern der Weltreligionen verwiesen (siehe dazu Artikel, Beilage ./5).

Beweis: Artikel kathpress, Beilage./6

6.

Mit dem gegenständlichen Erwerb wurden – ganz klar und offensichtlich - religiöse Zwecke, nicht aber Zwecke der saudischen Vertretungsbehörden in Österreich, verfolgt.

Die Bestätigung über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und Grundsteuer dürfte daher amtsmissbräuchlich ausgestellt worden sein, da das bekannt war.

In diesem Zusammenhang erscheint auch überprüfungswürdig, inwieweit die Ausschreibung der BIG ordnungsgemäß abgewickelt wurde. Saudi Arabien scheint sich jedenfalls schon lange vor Ablauf der Angebotsfrist sicher gewesen zu sein, die Liegenschaft zu erwerben. Medienberichten zufolge soll die vermittelnde Konzerngesellschaft der BIG auch auf eine Vermittlungshonorar verzichtet haben.

7.

Der Einschreiter stellt daher den

### **A N T R A G**

die Staatsanwaltschaft möge ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter aus dem Umfeld des Ministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie dem Umfeld der Bundesimmobiliengesellschaft einleiten und überprüfen, inwieweit der Sachverhalt strafrechtlich relevante Tatbestände, insbesondere jenen des § 302 StGB (Amtsmissbrauch) verwirklicht.

Initiative Religion ist Privatsache

Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung  
 von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption  
 DampfschiffstraÙe 4  
 1030 Wien  
 vorab (ohne Beilagen) per Telefax

RA Mag. Marc Pfletschinger  
 RA Mag. Wolfgang Renzl

pfletschinger . renzl  
 Rechtsanwalts-Partnerschaft

Weihburggasse 26/4  
 1010 Wien

T +43 (0)1 235 12 65  
 F +43 (0)1 235 12 65 65  
 E office@prrp.at

Wien, am 23.11.2012  
 RIP/diverses / /3ASZ

Gebühreneinzug  
 ADVM-Code P111771

Einschreiterin: Initiative Religion ist Privatsache, ZVR 973284856  
 Schulgasse 40/10, 1180 Wien

vertreten durch: pfletschinger . renzl  
 Rechtsanwalts-Partnerschaft  
 Weihburggasse 26/4  
 A 1010 Wien  
 Code P111771

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

23/11 2012 12:12 235126565

P. 001

\*\*\*\*\*  
 \*\*\* SENDEBERICHT \*\*\*  
 \*\*\*\*\*

AUFTR-NR	MODUS	NR.	TEL/NAME GEGENSTELLE	STARTZEIT	SEITE	ERGEBNIS
0590	SENDEN	G3 001	+431521525920	23/11 12:09	005	OK 02'24